



BKPJV
Sektion Hubertus
Bonaduz

Statuten

des

Jägervereins Hubertus Bonaduz

Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Jägerverein Hubertus Bonaduz besteht ein Verein (nachfolgend Sektion genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz und Gerichtsstand der Sektion befindet sich in Bonaduz.

2. Zweck

Die Sektion bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Besonderen insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinden Bonaduz, Rhäzüns und Versam und steht dort für einen geordneten Patentjagdbetrieb ein. Daneben soll insbesondere auch die Kameradschaft gefördert und gepflegt werden.

Durch Anregung und Unterstützung von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen Lebensräumen angepasst werden.

3. Mitgliedschaft im BKPJV

Die Sektion ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des Bezirks XII des BKPJV.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Sektionszweckes verfügt die Sektion über die Sektionsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Sektionsversammlung festgelegt werden. Mit Ausnahme der Freimitglieder und der Ehrenmitglieder bezahlen alle Mitglieder den Sektionsbeitrag.

Zusammen mit dem Sektionsbeitrag zieht der Sektionsvorstand bei den A-Mitgliedern der Sektion zudem den von der Delegiertenversammlung des BKPJV festgelegten Verbandsbeitrag ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

Zudem zieht der Sektionsvorstand bei allen Mitgliedern, die die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonniert haben, den Abonnementsbeitrag für den Bündner Jäger ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

5. Sektionsmitgliedschaft

Aktivmitglieder (A-Mitglied, B-Mitglied, Freimitglied, Ehrenmitglied sowie Jagdkandidaten) der Sektion sind natürliche Personen. Passivmitglieder oder Gönner der Sektion sind natürliche oder juristische Personen. Die Sektion unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

A-Mitglied

A-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Die Sektion ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.

B-Mitglied

B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

Freimitglied

Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des BKPJV waren, werden Freimitglieder. Die Sektion ist nicht mehr verpflichtet für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds der Sektion. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

Jagdkandidat

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in einer Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder. Jagdkandidaten bezahlen den B-Mitgliederbeitrag.

Passiv-Mitglied oder Gönner

Die Sektion kann im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner aufnehmen. Sie sind in Verbands- und Sektionsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonnieren. Sie dürfen an internen Trainings- und am internen Jagdschiessen teilnehmen.

Vereins Ehrenmitglieder

A-Mitglieder, die sich um die Sache der Sektion „Hubertus“ ausserordentliche Verdienste erworben haben und seit mindestens 20 Jahren Mitglied der Sektion „Hubertus“ sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Vereinsehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von den Sektions-Beiträgen befreit, geniessen aber weiterhin alle Rechte der A-Mitglieder.

6. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Sektionspräsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Sektionsversammlung. Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch die Sektionsversammlung oder Ausschluss durch den Zentralvorstand des BKPJV oder Tod. Gegen den Ausschluss durch Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

8. Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Sektionsversammlung;
- b) der Sektionsvorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

9. Die Sektionsversammlung

Das oberste Organ der Sektion ist die Sektionsversammlung. Eine ordentliche Sektionsversammlung findet jährlich im 4. Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Sektionsversammlung werden alle Mitglieder 20 Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Sektionsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Sektionspräsidenten, des Sektionshegeobmanns, des Kassiers, allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder, der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BKPJV sowie der Rechnungsrevisoren jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren bis zur ordentlichen Sektionsversammlung;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Jahresberichts des Vorstands;
- d) Festsetzung des Sektionsbeitrags.

An der Sektionsversammlung besitzt jedes Mitglied in Sektionsangelegenheiten eine Stimme; in Verbandsangelegenheiten besitzen nur die A-Mitglieder und die Freimitglieder eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Sektionspräsidenten, dem Sektionshegeobmann sowie dem Kassier. Die Sektionsversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Sektionspräsident und der Sektionshegeobmann vertreten die Sektion von Amtes wegen in der Bezirksversammlung des BKPJV.

11. Die Revisoren

Die Sektionsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Sektionspräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Sektionsvorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Sektionsstatuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der entsprechenden Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder dem ordentlich traktandierten Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teilnimmt.

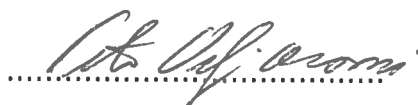
Nehmen weniger als die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Sektionsversammlung abzuhalten. An dieser Sektionsversammlung kann die Sektion auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Sektionsmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung der Sektion hat der Sektionsvorstand das Protokoll und Kassabuch mit der Schlussabrechnung der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV zur Prüfung zu unterbreiten und anschliessend dem Zentralvorstand des BKPJV zusammen mit dem verbleibenden Sektionsvermögen zu übergeben.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Sektionsversammlung vom 4. April 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Sektionspräsident:



Peter Degiacomi

Der Protokollführer:



Walter Just

Vom Zentralvorstand des BKPJV genehmigt am: 23. März 2014